

(Abg. Günther.)

(A) dieser Verfassungsparagraphen schon ganz unmöglich ist, eine konfessionelle Schule in dem Sinne des konservativen Antrages vorzuschreiben, und wir auch in besonderen Darlegungen gegen die Ausführungen des Herrn Abg. Dr. Zoepfel, die sich, wie Herr Abg. Hettner erklärte, inhaltlich mit seiner Ansicht decken, vertreten wurde. Die Verfassungsparagraphen sprechen schon dagegen, und wenn auch durch den § 56 der Verfassung nur bezüglich der öffentlichen Religionsausübung eine besondere Vorschrift gegeben ist, so schränkt aber diese Vorschrift durchaus nicht die §§ 32 und 33 der Verfassung in ihrer wahren Bedeutung ein. Ich meine, wir können den konfessionellen Charakter nicht anders verstehen als in dem Sinne, wie er seither dem geltenden Rechte untergelegt war. Ich möchte Sie davor warnen, daß etwa weiter gegangen wird. In der Verfassung steht auch nicht drinnen, daß etwa das Königreich Sachsen ein christlicher Staat sei, im Gegenteil, es ist aus der Verfassung nur zu erkennen, daß das Königreich Sachsen ein konstitutioneller Rechtsstaat ist, daß also dem Staate durch die Verfassung durchaus nicht der christliche Charakter aufgedrückt ist. Denn es geht ausdrücklich hervor aus dem Wortlaute des § 32, daß jeder Landeseinwohner völlige Gewissensfreiheit

(B) habe, und daß ihm, in der bisherigen oder der künftig gesetzlich festzusetzenden Masse, Schutz in der Gottesverehrung seines Glaubens gewährt werde. Also, meine Herren, dieser Schutz in der Ausübung des Glaubens soll auch in Zukunft durch irgend welche Gesetze nicht eingeschränkt werden. Wenn man dies zugibt, so ist im geltenden Gesetz eine Bestimmung nicht mehr aufrecht zu erhalten, die die religiöse Erziehung der Kinder von Dissidenten verlangt. Hier liegt in gewissem Sinne eine religiöse Zwangserziehung vor, wenn man vorschreibt, daß die Kinder von Dissidenten in einer vom Staate öffentlich anerkannten Religionsgemeinschaft unterrichtet werden müssen. Man kann sonst auf einem Standpunkt stehen, wie man will, man kann streng orthodox sein im religiösen Sinne; aber wenn man sich auf den Boden der Verfassung stellt, wird man doch mindestens große Bedenken haben müssen, in das elterliche Erziehungsrecht, entgegen den Bestimmungen der Verfassung, mit derartigen Zwangsparagraphen im Volksschulgesetz einzugreifen.

Nun hat man auf Grund der letzten Landeskongferenz der sächsischen Lehrerschaft in Zwickau, namentlich in Kreisen der Geistlichkeit, wenigstens in einem Teile der sächsischen Geistlichkeit, versucht

aus der Stellungnahme der sächsischen Lehrerschaft auf ihrer Landeskongferenz Schlußfolgerungen zu ziehen, die eigentlich nach den tatsächlichen Vorgängen meiner Ansicht nach gar nicht gezogen werden können. Es ist ja richtig, daß der Leitsatz des Bezirksvereins Leipzig-Stadt angenommen worden ist, daß die Konfessionslosigkeit für alle Schulen zu fordern sei, aber damit ist die Simultanschule gemeint, in die alle Kinder gehen sollen, wo der Religionsunterricht nach der Konfessionalität erteilt werden soll. Man hat durchaus nicht Konfessionslosigkeit in dem Sinne gedeutet, wie es verschiedenen Staatsangehörigen geistlichen Standes eingefallen ist zu behaupten. Man hat von orthodoxer Seite diese Wünsche, wie ich schon sagte, angegriffen und darzutun gesucht, daß die Lehrerschaft den Religionsunterricht aus den Volksschulen entfernen wollte. Ich möchte hier feststellen, daß daran kein wahres Wort ist. Ich meine, beiläufig gesagt, daß konfessionslos, wie ich schon vor einigen Tagen sinngemäß andeutete, noch lange nicht religionslos heißt. Man kann ein sehr guter Mensch im christlichen Sinne sein, ohne irgendeiner bestimmten christlichen Konfession anzugehören. Die sächsische Lehrerschaft erstrebt eine Umgestaltung des Religionsunterrichtes, sie wünscht einen auf Religionsvertiefung gerichteten und aus Wahhaftigkeit entspringenden Unterricht.

Unbestreitbar sei, wie auf der Landeskongferenz des Sächsischen Lehrervereins dem Sinne nach ausgeführt und anerkannt wurde, daß der bisherige von der Kirche geforderte, auf der Grundlage der konfessionellen Dogmen erteilte Religionsunterricht den auf ihn gesetzten Erwartungen in keiner Weise entsprochen habe. Ich habe schon bei den Beratungen am 23. März v. J. des näheren dargelegt, daß sehr viele Schüler froh sind, wenn sie vom Religionsunterricht befreit sein können. Die Gründe dafür habe ich des weiteren meinen damaligen Ausführungen angegliedert und möchte darauf verweisen. Meine Herren! Ich möchte ganz besonders betonen, daß es der Inhalt macht, nicht die äußere Form. Man legt aber in der gegenwärtigen Zeit zu viel Wert auf die Außerlichkeit, darin ist der Fehler zu suchen in unserer religiös-sittlichen Erziehung. Meine Herren! Die sächsische Lehrerschaft erstrebt einen Religionsunterricht frei vom konfessionellen und dogmatischen Zwang, einen Unterricht, der den Kindern zur Lebensfreude gereicht, sie in ihrem ganzen Denken und Fühlen sittlich beein-